

BORM

EIDGENÖSSISCHE ÄNDERUNGEN 2026

GAV Schreiner





1	Grundsätzliche Informationen	3
2	Eidg. Änderungen 2026	4
2.1	13. AHV-Rente	4
2.2	Rentalter der Frauen	4
2.3	Grenzwerte für vereinfachtes Verfahren bei der Abrechnung der AHV	4
2.4	Änderungen bei der Erwerbsersatzordnung 2026	4
3	GAV Schreiner	5
3.1	Änderungen 2026	5
3.2	Auslagenersatz (Spesen):	5
3.3	Wichtige Ansätze und Kennzahlen im Überblick (wie bisher):	6



1 Grundsätzliche Informationen

1. Säule	AHV / IV / EO / ALV	8.70%
Beitragssätze:	AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung	1.40%
	IV Invalidenversicherung	0.50%
	EO Erwerbsersatzordnung	
	Total	10.6%
	Arbeitgeberbeitrag 50%	5.30%
	Arbeitnehmerbeitrag 50%	5.30%
	ALV 1 Arbeitslosenversicherung (Jahreslohn CHF 148'200.-)	2.20%
	Arbeitgeberbeitrag 50%	1.10%
	Arbeitnehmerbeitrag 50%	1.10%
2. Säule:	Berufliche Vorsorge BVG	
	Eintrittslohn pro Jahr	CHF 22'680.-
	Oberer Grenzbeitrag nach BVG pro Jahr	CHF 90'720.-
	Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 26'460.-
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'780.-
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 64'260.-
	Geschäftsfahrzeug	0.9%



2 Eidg. Änderungen 2026

2.1 13. AHV-Rente

Ab 01.01.2026 wird diese das erste Mal, nach der Volksabstimmung vom 04. März 2024 über die 13. AHV-Rente, jeweils im Dezember ausbezahlt. Der zusätzliche Beitrag entspricht den gängigen 8.33% (ein Zwölftel) der jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember ausbezahlten Renten. Bei der IV-, Kinder- und sonstigen Zusatzrenten wird dies nicht berücksichtigt.

2.2 Rentenalter der Frauen

Ab 01.01.2026 wird das Rentenalter der Frauen um einen weiteren Schritt angepasst. Beim Jahrgang 1962 wird der Eintritt auf 64 Jahre und 6 Monate erhöht. Im kommenden Jahr wird dies noch einmal um 3 Monate angehoben. Dies ist dann für den Jahrgang 1963 angesagt.

2.3 Grenzwerte für vereinfachtes Verfahren bei der Abrechnung der AHV

Für Kleinstbetriebe (ohne GmbH und AG usw.) besteht die Möglichkeit ein vereinfachtes Verfahren (mit einmaliger Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge) anzuwenden. Die Grenzwerte werden für das neue Jahr erhöht:

- Maximallohn pro Arbeitnehmende und pro Jahr	CHF 22'680.00
- Gesamte Lohnsumme des Betriebes pro Jahr	CHF 60'480.00

Dabei müssen die Löhne des gesamten Personals zwingend ganzheitlich abgerechnet werden.

2.4 Änderungen bei der Erwerbsersatzordnung 2026

Dienstleistende in der Armee, im Zivildienst und Zivilschutz sowie bei «Jugend und Sport» werden ab 2026 ihre Anmeldungen für Erwerbsersatzleistungen (EO-Taggelder) digital einreichen. Die heutige EO-Anmeldung auf Papier wird abgeschafft.



3 GAV Schreiner

Die Schreinerbranche hat seit dem 01.01.2022 einen Gesamtarbeitsvertrag mit einer Gültigkeit von 2022 – 2025.

3.1 Änderungen 2026

3.1.1 Lohnerhöhung

Generelle Lohnerhöhung:

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden, die zu einem 100%-Pensum arbeiten (die übrigen nach Massgabe ihres Pensums) werden generell um 20 Franken pro Monat erhöht.

Individuelle Lohnerhöhung:

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden eines Betriebes werden individuell - in der Summe aller dem GAV-Schreinergewerbe unterstellten Mitarbeitenden pro Mitarbeitenden - um 30 Franken pro Monat erhöht. Die Verteilung der zu gewährende Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist im Ermessen des Arbeitgebers.

3.1.2 Mindestlohn

Die Mindestlöhne werden bei allen Arbeitnehmenden-Kategorien um 2,5 % erhöht.

3.2 Auslagenersatz (Spesen):

Morgenessen	10.00
Mittagessen	18.00
Nachtessen	18.00
Übernachtung	75.00
Tagespauschale	121.00
Auto per km mindestens	0.65
Motorrad per km mindestens	0.30
Mofa per km mindestens	0.20

HINWEIS: Bei Einsatz der Branchenlösung und Übergabe der Zeiten und Spesen an die Lohnbuchhaltung, müssen die Ansätze in der Branchenlösung angepasst werden!



3.3 Wichtige Ansätze und Kennzahlen im Überblick (wie bisher):

Jahresarbeitszeit	2164 Std.
Durchschnittliche Sollstunden pro Monat	2164 Std. / 12 Mt. = 180.33 Std pro Monat
Durchschnittliche Sollstunden pro Woche	2164 Std. / 52.14 Wo. = 41.5 Std. pro Woche
Durchschnittliche Sollstunden pro Tag	2164 Std. / 52.14 Wo. / 5 = 8.3 Std. pro Tag
Ferien Normal	23 Tage (190.9 Std.)
Ferien bis 20J / ab 50J / Lehrling	28 Tage (232.4 Std.)
Feriengeld Stundenlohn Normal	9.7% (23 Tage) oder 8.33% (20 Tage)
Feriengeld Stundenlohn bis 20J / ab 51J	12.07% (28 Tage)
Feiertagsentschädigung	3.58%
13. Monatslohn monatlich	8.33%

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte unterstützend zur Verfügung und wünschen Ihnen ein **erfolgreiches Jahr 2026!**

*Änderungen vorbehalten